

**A-Post Plus**  
IV-Stelle Zug  
Baarerstrasse 11  
Postfach  
6302 Zug

Luzern, 29. Juni 2018

**Betreff: 756.6886.0427.09 i. S. [REDACTED] Aufhebung Hausverbot**

Sehr geehrte Damen und Herren

In der oben benannten Angelegenheit nehme ich Bezug auf die Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion VD Nr. 26/2018 und ersuche ich Sie, dass gegen meinen Klienten erlassene Hausverbot aufzuheben.

Von meinem Klienten geht, aufgrund seiner körperlichen Verfassung, keine Gefahr für Ihre Amtsstelle und einzelne Mitarbeiter aus. Ein Grund zum Erlass eines Hausverbots kann auch nicht darin gesehen werden, wenn einzelne Mitarbeiter aus sachfremden Erwägungen heraus eine persönliche Fehde mit Mitteln des Verwaltungsprozessrechts gegen meinen Klienten führen.

Als eine Einrichtung, dessen Widmung öffentlich ist, wäre ein Hausverbot nur mit einem Verstoss gegen die Hausordnung zu begründen. Die im Beschwerdeverfahren gemachten grob wahrheitswidrigen Behauptungen sind bestritten und mit nichts belegt worden. Daher ist das ausgesprochene öffentlich-rechtliche Hausverbot auch nicht auf eine Störung des widmungsgemäßen Betriebs der IV-Stelle begründbar.

Das ausgesprochene öffentlich-rechtliche Hausverbot als beschwerte Verfügung muss inhaltlich, insbesondere örtlich, zeitlich und sachlich, hinreichend bestimmt sein. Daran hat es bislang gemangelt. Eine Aufhebung des erteilten Hausverbots, unter Umständen unter Auflagen, ist lediglich als Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu sehen. Auch unter Anbetracht der aktenkundigen, körperlichen Leiden meines Mandanten, liegt kein das Mass eines Hausverbotes begründenden Ausmass eine Störung vor, so dass ich um Aufhebung ersuche.

Für Ihre Kenntnisnahme dankend, verbleibe ich

mit freundlichen Grüssen

  
Yetkin Geçer  
Rechtsanwalt